

94. Kann eine aufgelöste offene Handelsgesellschaft Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft sein?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (jetzt 20. Mai 1898) §§ 1, 15, 41 (jetzt 43) Abs. 4, 68 (70), 74 (76), 75 (77).

II. Zivilsenat. Urk. v. 21. Dezember 1915 i. S. Eduard F. (Pl.)
w. den Verwalter im Konkurse der Fr. Lorbank, e. G. m. b. H. (Bekl.).
Rep. II. 294/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Gründe:

... „Nach dem feststehenden Sachverhalt ist die damals aus dem Kläger, seinem Bruder Felix F. und dem Kaufmann S. bestehende offene Handelsgesellschaft „D. E. F.“ am 23. Juli 1897 unter ihrer Firma als Genosse der „Fr. Lorbank, eingetragenen Genossenschaft m. b. H.“, in die Liste der Genossen eingetragen worden, und sie hat am 30. August 1897 neben ihrem ersten, 500 M betragenden Geschäftsanteile noch einen zweiten, gleich hohen Anteil durch Zuschreibung in der Liste der Genossen erworben. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die offene Handelsgesellschaft D. E. F. Mitglied der Genossenschaft war, sind daher Bedenken nicht zu erheben und auch von der Revision nicht erhoben worden. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (BGBL. S. 415) war es allerdings streitig, ob juristische Personen und offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft werden konnten. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1889 ist jedoch der Streit als erledigt anzusehen, da in § 41 (jetzt § 43) Abs. 4 dieses Gesetzes (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 das.) die Zulässigkeit der Mitgliedschaft von „Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereinen“ ausdrücklich anerkannt worden ist, und da es nach dem Verlaufe des Streites zweifellos erscheint, daß die Bezeichnung „Handelsgesellschaften“ namentlich auch die nicht mit voller juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Gesellschaften umfassen sollte.

Dagegen kann dem Berufungsgerichte nicht zugegeben werden, daß mit dem am 1. September 1897 erfolgten Ausscheiden der Gesellschafter Felig H. und S. nicht nur das gesamte Vermögen, sondern auch die Genosseneigenschaft der offenen Handelsgesellschaft D. E. H. im Wege der Anwachsung auf den Kläger allein übergegangen ist. Wenn der I. und V. Zivilsenat des Reichsgerichts auf Grund der §§ 142 HGB. und 738 BGB. für das jetzt geltende Recht angenommen haben, daß der einzelne Gesellschafter, der bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft das Geschäft mit Aktiven und Passiven und mit der Firma gegen eine den Mitgesellschaftern zu zahlende Abfindung allein übernehme, dadurch ohne weiteres Eigentümer auch der für die Gesellschaft eingetragenen Grundstücke werde (vgl. RGZ. Bd. 65 S. 227, Bd. 68 S. 410), so haben sie doch besonders darauf hingewiesen, daß dem früheren Recht eine dem § 142 HGB. entsprechende Bestimmung gefehlt habe (Entsch. d. RGZ. Bd. 11 S. 160, RGZ. Bd. 7 S. 121), und der VII. Zivilsenat hat gerade mit Rücksicht hierauf für das frühere Recht dem vom I. und V. Zivilsenat aufgestellten Grundsatz die Anerkennung versagt (Gruchot, Beiträge Bd. 55 S. 1186 = Jur. Wochenschr. 1911 S. 728 Nr. 40). Immerhin ließe sich dieser Grundsatz vielleicht auch für das am 1. September 1897 in Geltung gewesene Recht vertreten (vgl. RGZ. Bd. 25 S. 256; Jur. Wochenschr. 1889 S. 345 Nr. 5, 1898 S. 609 Nr. 39; Preuß. OBG. Entsch. Bd. 31 S. 43). Seine Anwendung würde aber keinesfalls den Schluß rechtfertigen, daß der Kläger infolge des Erwerbes der Anteile seiner Mitgesellschafter an dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft D. E. H. auch die Genosseneigenschaft der letzteren erlangt hätte. Denn für die Beantwortung der Frage, ob und wie die Genosseneigenschaft erworben werden kann, ist in erster Linie das Genossenschaftsgesetz maßgebend, und dieses schließt, wie die §§ 64, 74, 75 (jetzt §§ 66, 76, 77) in Verbindung mit § 15 ergeben, jeden abgeleiteten Erwerb schlechthin aus. Die eingetragene Genossenschaft ist nicht wie die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Kapitalvereinigung, sondern eine reine, wenn auch wirtschaftliche, Personenvereinigung. Ihre wesentliche Grundlage bildet die persönliche Beteiligung der Genossen, der Geschäftsanteil ist bei ihr nicht Voraussetzung, sondern Ausfluß der Mitgliedschaft (vgl. Gierke, Genossen-

schaftstheorie S. 286 flg.; RGH-Jahrb. Bd. 34 S. A. 183, Bd. 36 S. A. 136). Das Mitgliedschaftsrecht ist weder veräußerlich, noch vererblich, und auch die Eintragung würde ihm die Veräußerlichkeit oder die Vererblichkeit nicht beilegen können (vgl. RGH-Jahrb. Bd. 30 S. 153).

Daraus folgt aber, daß der Kläger persönlich niemals Genosse der Fr. Torbank gewesen ist. Er war es nicht etwa schon deshalb, weil er und seine Mitgesellschafter die Träger der Rechte und Verbindlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft D. E. S. waren. Vom Standpunkte des Genossenschaftsgesetzes aus war allein diese Gesellschaft als ein von ihren Teilhabern verschiedenes Rechtsgebilde Genosse. Für seine Person konnte der Kläger die Mitgliedschaft nur dadurch erwerben, daß er auf Grund seiner schriftlichen, vom Genossenschaftsvorstande dem Gericht eingereichten Beitrittserklärung in die Liste der Genossen eingetragen wurde (vgl. § 15 GenG.). Eine derartige Eintragung ist niemals bewirkt und auch nicht dadurch ersetzt worden, daß der Kläger von seinen Mitgesellschaftern das Recht zur Fortführung der Gesellschafts-firma erworben hat, und daß der Firma, während er sie für sich fortführte, in der Liste der Genossen zwei weitere Geschäftsanteile zugeschrieben wurden, er aber unter der Firma jahrelang mit der Genossenschaft geschäftlich verkehrt hat. Der Eintragungsvermerk in der Liste der Genossen kennzeichnet vielmehr noch immer lediglich die offene Handelsgesellschaft D. E. S. als Mitglied der Genossenschaft.

Dies führt zu der weiteren Frage, ob nicht die offene Handelsgesellschaft trotz ihrer am 1. September 1897 erfolgten Auflösung Mitglied der Genossenschaft geblieben ist. Denn wenn das der Fall wäre, würde der Kläger, obgleich nicht selbst Genosse, doch als Teilhaber der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft für deren der Genossenschaft gegenüber bestehende Verbindlichkeiten persönlich haften (vgl. Art. 144, 112 ADOG., §§ 158, 156, 128 HGB.). Die Fortdauer der Genosseneigenschaft einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft hat namentlich der I. Zivilsenat des Kammergerichts in einem Beschlusse vom 5. März 1894 (Fohow, Jahrb. Bd. 14 S. 53) angenommen. Der Beschluß führt aus, daß nach dem Genossenschaftsgesetze die Beendigung der einmal erworbenen Mitgliedschaft grundsätzlich von der Eintragung der das Ausschneiden begründenden Tatsache

(Aufkündigung, Ausschließung) in die Liste der Genossen abhängen (§ 68 Abs. 1, jetzt § 70 Abs. 1), daß einzig und allein der Tod eines Genossen das Erlöschen der Mitgliedschaft auch ohne Eintragung zur Folge habe (§ 75, jetzt 77), und daß in Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung kein Anlaß bestehe, den Fall der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft dem des Todes eines Genossen gleichzustellen.

Nun ist es zwar richtig, daß die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft mit deren völligem Untergange nicht gleichbedeutend ist, daß vielmehr sowohl nach dem alten wie nach dem neuen Handelsgesetzbuche das die Gesellschafter zusammenhaltende Band erst dann als gelöst gelten kann, wenn ungeteiltes Gesellschaftsvermögen nicht mehr vorhanden ist. Man wird sogar zugeben müssen, daß, wenn die aufgelöste Gesellschaft ihre Genosseneigenschaft nur durch Eintragung in die Liste der Genossen verlieren könnte, bis zu dieser Eintragung auch noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden sein würde. Denn solange die Mitgliedschaft besteht, kann nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 74 (jetzt § 76) GenG. (vgl. §§ 54, 71 jetzt §§ 66, 73) auch das Geschäftsguthaben mit Wirkung gegen die Genossenschaft nicht von der Mitgliedschaft losgelöst werden, und die letztere selbst stellt trotz ihrer Unveräußerlichkeit immerhin insofern einen Vermögensgegenstand dar, als sie dem Mitgliede durch die Möglichkeit des geschäftlichen Verkehrs mit der Genossenschaft wirtschaftliche Vorteile bietet. Allein das Fortbestehen des Mitgliedschaftsrechts einer nichtphysischen Person, insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft, nach ihrer Auflösung widerspricht der inneren Natur der eingetragenen Genossenschaft als einer nicht auf kapitalistischer, sondern auf rein persönlicher Grundlage beruhenden Vereinigung. Die eingetragene Genossenschaft bezweckt „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“ (§ 1 GenG.), und die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich (§ 23 das.). Es erscheint deshalb ausgeschlossen, daß eine schon in der Auflösung begriffene nichtphysische Person, die nur noch zum Zwecke der Liquidation ihres Vermögens als fortbestehend behandelt wird und die regelmäßig auch anders organisiert ist, als sie es vor ihrer Auflösung war, Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft werden könnte. Ist das aber richtig,

so muß ihr auch die Fähigkeit abgesprochen werden, die vor ihrer Auflösung erworbene Mitgliedschaft länger zu behalten, als dies der Zweck der Genossenschaft erfordert. Das Gesetz enthält zwar insofern eine Lücke, als es nicht, wie in dem ähnlich liegenden Falle des Todes eines Genossen, ausdrücklich bestimmt, daß die nichtphysische Person erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres als ausgeschieden gilt, in dem sie die Fähigkeit verliert, Mitglied der Genossenschaft zu sein. Nach dem ganzen Aufbau des Gesetzes (vgl. die §§ 63 flg., jetzt §§ 65 flg.) unterliegt jedoch die entsprechende Anwendung des § 75 (jetzt § 77) auf den Fall der Auflösung einer nichtphysischen Person keinem Bedenken (vgl. Parisius-Trüger zu § 77 GenG. Anm. 7, 8. Aufl. S. 418 flg., Maurer-Birkenbihl zu § 75 Anm. 6).“ ...